

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse Multi

Das nachfolgende Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS], Verordnung (EG) Nr. 453/2010 und Verordnung (EG) 2015/830 (28. Mai 2015) der Europäischen Kommission erstellt.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Reparaturmasse

1.1.1. Änderung des

Sicherheitsdatenblatt 04.05.2021

1.1.2. SDS (Sicherheitsdatenblatt) Version

Revision

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung gemäß ECHA (European Chemical Agency)
SU10; 13+NACE C23.2+PC 10+PROC 1; 2; 3; 4; 5; 8a; 9; 13; 14; 19; 21; 22; 23; 24; 26+ERC 2;
3; 5+AC 12-1; 12-2
Ungeformtes Feuerfestes Erzeugnis
Verwendung als Sicherheits-, Verschleiß- oder Reparaturmasse in Industrieaggregaten mit
Betriebstemperaturen über 1000°C.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keiner

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

1.3.1. Lieferant

Lehmhuus AG
Neuhofweg 50
CH-4147 Aesch
Telefon: 061 691 99 27 Fax: 061 691 84 34

1.3.2. E-Mail Internet

info@lehmhuus.ch
www.lehmhuus.ch

1.4. Notrufnummer 061 691 99 27 oder 145 / 144

1.5. Öffnungszeiten (wenn nicht 24/24 h):

Nicht relevant

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.0. Stoffe, die mit der Einstufung des Produkts zusammenhängen

Nicht klassifiziert

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung:

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse Multi

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.2.1. Symbol(e) in Schwarzweiß oder Farbe gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Keiner

2.2.8. Kennzeichnung gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

2.2.9. GHS,-Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Auch wenn dieses Produkt nicht eingestuft ist, finden Sie unten die -P- Sätze, die mit den verwendeten Stoffen verbunden sind.

2.2.9.1. GHS,-Sicherheitshinweise — Prävention

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

2.2.9.2. GHS,-Sicherheitshinweise — Reaktion

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.2.9.3. GHS,-Sicherheitshinweise — Lagerung

Nicht relevant

2.2.9.4. GHS,-Sicherheitshinweise — Entsorgung

P501: Entsorgung des Inhalts / Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

2.3.1. SVHC (Besonders besorgniserregender Stoff)

Keine

2.3.2. CMR (Carcinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch)

Nein

2.3.3. PBT (Schwer abbaubar, bioakkumulativ und giftig)

Nein

2.3.4. vPvB (Sehr schwer abbaubar, sehr bioakkumulativ)

Nein

2.3.5. POP (Schwer abbaubarer organischer Schadstoff)

Nein

2.3.6. Bildung von schädlichen Dämpfen bei Aushärtung oder Verarbeitung

Nein

2.3.7 Staubexplosionsgefahr (VDI 2263):

Nein

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe:

3.2. Mischung

3.2. Ungefährliche Inhaltsstoffe

Komponente	CAS-Nr. / EC-Nr.	Gewichts-%
Bauxite gebrannt - REACH: Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	CAS : 92797-42-7 Einecs :	>=25 <50
[enu]Silicic acid, sodium salt - MR > 3.2 - Nr. REACH. 01-2119448725-31	CAS : 1344-09-8 Einecs :	>=25 <50
Alpha-Quarz - REACH: Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	CAS : 14808-60-7 Einecs :	>=10 <25

3.2.3. Zusätzliche Sicherheitsinformationen

Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf 0,1 mg/m³ gemessen als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt einige Minuten lang Augen behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen.
Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen.

4.1.2. nach Hautkontakt

Gründlich mit Wasser und Seife abwaschen; bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen.

4.1.3. nach Verschlucken

Aufgrund der physikalischen Form des Produkts, ist ein Verschlucken unwahrscheinlich.
Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist).
Bei Verschlucken viel Wasser trinken (mindestens 0,5 Liter), für frische Luft sorgen und sofort ärztlichen Rat einholen.

4.1.4. nach Einatmen

Bei Auftreten von Übelkeit oder Schwindelgefühl an die frische Luft bringen und Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.0. Allgemeine Informationen

Das Produkt ist nicht brennbar. Geeignete Löschmittel für umgebende Materialien verwenden.

5.1. Löschmittel

5.1.1. Geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen

Bei Feuer wasserbasierte Feuerlöscher verwenden.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel

Nicht relevant

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unter Standardvoraussetzungen nicht entflammbar, nicht brennbar und nicht explosiv.

5.2.1. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: siehe Abschnitt 8
Feuerwehr-Kleidung nach der Europäischen Norm EN469.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

6.1.1.1. Schutzausrüstung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: siehe Abschnitt 8

6.1.1.2. Notfallmaßnahmen

Nicht relevant

6.1.2. Einsatzkräfte

Nicht relevant

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Geeignete Auffangmaßnahmen wie folgt

6.3.1. - (a) Absperren, Abdecken der Kanalisation

Nicht relevant

6.3.1. - (b) Abdichtungsverfahren

Nicht relevant

6.3.2. Geeignete Hinweise zum Aufnehmen von verschüttetem Material. Geeignete Reinigungsmaßnahmen wie folgt

6.3.2. - (a) Neutralisierungsverfahren

Nicht relevant

6.3.2. - (b) Dekontaminierungsverfahren

Nicht relevant

6.3.2. - (c) Einsatz adsorbierender Materialien

Nicht relevant

6.3.2. - (d) Reinigungsverfahren

Abfallmaterial mit Schaufeln entfernen.

6.3.2. - (e) Absaugungsverfahren

Entfernen mit Industriestaubsaugern oder anderen mechanischen Geräten.

6.3.2. - (f) Ausrüstung zum Auffangen/Reinigen (beinhaltet gegebenenfalls auch die Verwendung von funkenfreien Werkzeugen und Geräten)

Nicht relevant

6.3.3. Weitere Informationen bei verschüttetem bzw. losem Material

6.3.3.1. Nicht erlaubte Techniken

Nicht relevant

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

6.4.1. Verweis

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: siehe Abschnitt 8

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Schutzmaßnahmen

7.1.1.- (a) Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden

Nicht relevant

7.1.1.- (b) Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, daß folgendes ausgeschlossen ist:
Staubbildung - Staubablagerungen - Einatmen von Stäuben/Partikel.

7.1.1.- (c) Maßnahmen zum Schutz Umwelt

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

7.1.2. Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Angaben zu den Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter und nicht über 40°C aufbewahren.
Stapelhöhe: maximal bis zu 2 Paletten.

7.2.2. Empfohlene Verpackung

Metall- oder Kanister
Schrumpffplastikhaube oder Kunststoff-Folie
Holzpalette mit Schrumpffolie

7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Um Schäden am Produkt zu vermeiden, in sicherer Entfernung zu Wärmequellen lagern.
Frosteinwirkung vermeiden.
Nicht im Freien lagern.

7.2.4. Lagerklasse (national)

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7.2.5. Weitere Informationen zu den Lagerbedingungen

Immer in der Originalverpackung aufbewahren.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.0. Allgemeine Informationen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse Multi

Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter

Stoff	CAS-Nr. / EC-Nr.	Langzeitexposition max. Wert: 8 hr TWA mg/m ³
Bauxite gebrannt - REACH: Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	CAS : 92797-42-7 Einecs :	No data
[enu]Silicic acid, sodium salt - MR > 3.2 - Nr. REACH. 01-2119448725-31	CAS : 1344-09-8 Einecs :	No data
Alpha-Quarz - REACH: Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	CAS : 14808-60-7 Einecs :	0.1

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

O.a. Tabelle listet die niedrigsten in der EG bekannten Expositionsgrenzwerte für die einzelnen Stoffe auf.

Alle in obiger Tabelle angegebenen Werte stehen in der GESTIS-Datenbank (Weltweit) zur Verfügung (<http://limitvalue.ifa.dguv.de/>)

Das Produkt wird feucht angeliefert, so dass kein einatembare Staub vorhanden ist.

Enthält einige Stoffe, zu denen keine gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte existieren.

8.2.0. DNEL (Expositionswerten mit keine Effekt auf die Gesundheit ableiten)

Arbeiter

Akronyme in den folgenden Sätzen verwendet.

DDD = DNEL Kurzfristige Exposition - Akute Wirkung - Local

ROEX = Expositionsweg

INH = Einatmen Dosis in mg/m³

DERM = Dermal Exposition in mg / kg Körpergewicht

8.2.0.1. Stoff:

Kieselsäure, Natriumsalz - CAS Nr.1344-09-8 - Einecs Nr.215-687-4 - DDD; ROEX; DERM = 1,59 -
INH = 5,61

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, sowie geeignete lokale Absaugungen, so dass die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Hygiene-Maßnahmen

Für Details zur folgenden persönlichen Schutzausrüstung bitte den dazugehörigen Anhang beachten (Abschnitt 17).

8.2.2.2. Persönliche Schutzausrüstungen

8.2.2.2. (a) Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (166 rev. S4KN2).

8.2.2.2. (b) Hautschutz

Im Umgang bei normalen Umgebungstemperaturen ist übliche Arbeitskleidung ausreichend (ISO 6942).

8.2.2.2. (c) Hände

Schutzhandschuhe aus Leder tragen (EN 388-2003).

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse

8.2.2.2. (d) Atemschutz

Das Produkt wird feucht angeliefert, so dass kein einatembare Staub vorhanden ist.
Bitte die örtlichen Auflagen beachten.

8.2.3. Überwachung der Umweltexposition

Vermeiden Sie während der Zustellung oder Reinigung von Maschinenteile nach Installation Kontakt zu Trink-, stehendem, fließendem Wasser oder Kanalisation.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Merkmalsbezeichnung Wert

Aussehen:	Feuchte Mischung bestehend aus Grob- und Feinanteilen
Farbe	Grau
Geruch:	Geruchsneutral.
Schmelzpunkt	> 1500 °C
Verpackungsdichte (g/cm³) :	Nicht relevant
Dampfdichte:	Nicht relevant
pH :	Nicht bestimmbar.
Entmischung	Nicht relevant
Siedepunkt	Nicht relevant
Flammpunkt	Nicht relevant
Entflammbarkeit	Nein
Explosions - Eigenschaften	Nein
Verbrennungseigenschaften	Nein
Löslichkeit	Nein
Lösemittel:	Nein
Verteilungskoeffizient n-Oktanol / Wasser:	Nicht relevant
Viskosität	Nicht relevant
Wasserlöslichkeit:	Geringer als 25 %

9.2. Sonstige Angaben

Alle nicht relevanten Daten sind dennoch an unsere Produkteigenschaften gebunden, da Produkt besteht aus einem natürlichen Mineralgemisch.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Ja, während des ersten Aufheizens des Produktes.

10.2. Chemische Stabilität

Mischung bestehend aus inerten Mineralien.
Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.
Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Stoffe

Nicht relevant

11.1.2. Mischungen

11.1.2.1. Relevante Einstufungskriterien, für die Informationen vorliegen müssen

11.1.2.1. - (a) akute Toxizität

Nicht relevant

11.1.2.1. - (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht relevant

11.1.2.1. - (c) schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht relevant

11.1.2.1. - (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht relevant

11.1.2.1. - (e) Keimzell-Mutagenität

Nicht relevant

11.1.2.1. - (f) Karzinogenität

Nicht relevant

11.1.2.1. - (g) Reproduktionstoxizität

Nicht relevant

11.1.2.1. - (h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht relevant

11.1.2.1. - (i) spezifische Zielorgan - Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht relevant

11.1.2.1. - (j) Aspirationsgefahr

Nicht relevant

11.1.2.2.1. GHS: Keimzell-Mutagenität - Karzinogenität - Reproduktionstoxizität

Nicht relevant

11.1.2.3. Andere gesundheitliche Auswirkungen der Mischung

Die Mischung wurde nicht als Ganzes getestet, bitte beachten Sie die Informationen für die einzelnen Stoffe.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Die folgenden Punkte sind theoretische Schlussfolgerungen:

12.1.1. Luft

Nicht relevant

12.1.2. Wasser

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

12.1.2.0 Toxizität für Fische, Daphnien, andere wirbellose Wassertiere, Bakterien, Algen verknüpft:

Akronyme in den folgenden Sätzen verwendet.

TOF LC50 = Toxizität bei Fischen LC50

TDOAI EC50 = Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (EC50)

TDOAI NOEC = Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren NOEC

TTA EC50 = Toxizität gegenüber Algen EC50

12.1.2.1 Stoff:

Kieselsäure, Natriumsalz - CAS Nr.1344-09-8 - EINECS Nr.215-687-4 - TOF LC50 = [1.108 mg / l; 96 h] - Prüfung Unbekannt - [Fisch: Danio rerio] / TDOAI EC50 = [1.700 mg / l; 48 h] - Prüfung Unbekannt - [Wasserfloh: Daphnia magna] / TDOAI NOEC = [3480 mg / l; 18 h] - Prüfung unbekannt - [Bakterien: Pseudomonas putida] / TTA EC50 = [207 mg / l; 72 h] - Prüfung unbekannt - [Grüne Algen: Scenedesmus subspicatus]

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse Multi

12.1.2.2 PNEC (VNEK) : Vorhergesagte Null-Effekt Konzentration

Akronyme in den folgenden Sätzen verwendet.
PNEC FW = PNEC Süßwasser
PNEC SW = PNEC Meerwasser
WIR PNEC = PNEC Wasser intermittierende Freisetzung
PNEC Sd = PNEC Sedimente
PNEC So = PNEC Boden
NR = Unerheblich

12.1.2.3. Stoff:

Kieselsäure, Natriumsalz - CAS Nr.1344-09-8 - Einecs Nr.215-687-4 - PNEC FW: 7,5 mg / l - PNEC SW: 1 mg / l - PNEC WIR: 7,5 mg / l - PNEC Sd: NR - PNEC So: NR

12.1.3. Boden

cf: 12.1.2.3.

12.1.4. Pflanzenwelt

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

12.1.5. Tierwelt

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

12.1.6. Biene

Nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

12.4. Mobilität im Boden

Nicht relevant

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Allerdings schließt das nicht aus, dass größere Mengen des Produkts, eine schädliche oder schädigende Wirkung auf die Umwelt hat.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.0. Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle - Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung - UNEP

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Bitte die örtlichen Auflagen sowie die EU-Normen beachten.
Nicht verwendetes Material kann gemäß der lokalen bzw. EU-Richtlinien entsorgt werden.
Entsorgung des Stoffes in geeigneten Behältern in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Bestimmungen. Nicht in Gewässer entsorgen.
Nicht in Kanalisation oder Oberflächenwasser einleiten.

13.1.1. Entsorgungsverfahren

D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)

13.1.2. Verwertungsverfahren

R 5 Recycling / Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

13.1.3. Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

Nicht relevant

13.2. Potentielle Gefahr durch Abfall

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Vor Ausbruch und Entsorgung ggf. eine Materialuntersuchung durchzuführen. Das Material kann sich durch Prozessparameter in seiner Zusammensetzung geändert haben.

13.3. Europäischer Abfallkatalog (2000/532/EG)

Da dieses Produkt in verschiedenen Branchen eingesetzt wird, sind alle Kategorien gültig.

10 02 : Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 06 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 03 : Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 99 : Abfälle nicht anderweitig spezifiziert
10 04 : Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 08 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 05 : Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 07 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 06 : Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 08 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse Multi

10 07 : Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 06 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 08 : Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 07 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 09 : Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 99 : Abfälle nicht anderweitig spezifiziert
10 10 : Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 99 : Abfälle nicht anderweitig spezifiziert
10 11 : Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 08 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 12 : Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 07 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 13 : Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 08 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR/RID/ADN Klasse:

Nicht relevant gemäß der UN-Einstufung für gefährliche Güter.

ICAO-TI / IATA-DGR-Klasse:

Nicht relevant gemäß der UN-Einstufung für gefährliche Güter.

IMDG (Meer-) Klasse:

Nicht relevant gemäß der IMDG-Einstufung für gefährliche Güter.

14.1. UN-Nummer

Nicht relevant

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht relevant gemäß der UN-Einstufung für gefährliche Güter.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß bestehender nationaler bzw. europäischer Richtlinien.

15.1.2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Verordnung.

15.1.3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP), einschließlich (EG) Nr. 2017/776

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Verordnung.

15.1.4. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 als Änderung der Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Dieses SDB wurde gemäß dieser Verordnung erstellt.

15.1.6. Richtlinie 2006/8/EG (Liste der CMR- und gefährlichen Stoffe für die Umwelt)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.7. Richtlinie 94/9/EG (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.8. Richtlinie 1999/92/EG (Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.9. Entscheidung Nr. 2455/2001/EG - Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.10. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (7. Änderung)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in diesem Protokoll: Mischung von inerten Mineralien.

15.1.11. IBC: Institutionelle Kommission für Biosicherheit

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als biologischer Gefahrstoff.

15.1.12. MARPOL 73/78 (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse Multi

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.13. Stockholmer Konvention über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.14. Rotterdamer Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien und Pestiziden

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.15. Richtlinie 96/29/EURATOM

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung fertiggestellt.

Dieses Produkt benötigt keine Stoffsicherheitsbeurteilung.

15.3. Berufskrankheiten

Empfehlung der Kommission vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 3297)

Nicht relevant

15.5. Andere relevante nationale Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzregelungen/Gesetzgebung speziell für den Stoff oder das Gemisch

15.5.- (a) TA Luft (Deutsche Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

Enthält: Quarz; CAS-Nr. 14808-60-7 - Gesamtstaub einschließlich Feinstaub 5.2.1

15.5.- (b) WGK (Wassergefährdungsklasse - aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV)

Das Produkt ist (gemäß der deutschen AwSV vom 18.04.2017) eingestuft als:

WGK 1: schwach wassergefährdend

15.5.- (c) Technische Regeln für Gefahrstoffe

Nicht relevant

15.5.- (d) Nomenklatur der überwachungsbedürftigen Anlagen für den Umweltschutz

Nicht relevant

15.5.- (e) Niederlande

Quarz (CAS Nr. 14808-60-7) ist in der Liste B der Karzinogene als Silica, respirabel stof, kristallijn im Regierungsblatt des Königreichs des niederländischen Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung enthalten (Artikel 4.11 der Arbeitsbedingungen Dekret, SZW-Liste krebserregender Stoffe und Prozesse)

15.5.- (f) Allgemeine Beurteilungsmethodik von Stoffen und Gemischen (ABM, NL)

Nicht relevant

15.5.- (g) Niederländische Emissions-Richtlinie Luft (NeR, NL)

Nicht relevant

15.5.- (h) Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung - UNEP

Dieses Übereinkommen findet Anwendung in den Nummern 13.1.1, 13.1.2. Und 13.1.3.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. GHS Piktogramme

16.1.1. Symbol(e) in Schwarzweiß oder Farbe gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

16.1.2. Kennzeichnung gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

16.1.3. Einstufung gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

16.1.4. Signalwort

Nicht relevant

16.1.5. GHS-Gefahrenhinweise (H-EUH-Sätze) (Mit dem Produkt verknüpft)

Nicht relevant

16.2. GHS-Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Auch wenn dieses Produkt nicht eingestuft ist, finden Sie unten die -P- Sätze, die mit den verwendeten Stoffen verbunden sind.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse Multi

P501: Entsorgung des Inhalts / Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften.

16.6. Sonstige Angaben

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 erstellt.
Die angeführten Grenzwerte stammen aus dem Anhang VI des GHS vom 10/07/2012

SDS Status: info@lehmhuus.ch

Benutzte Abkürzungen und Akronyme:

AAA = DNEL Langzeit-Exposition - Chronische Wirkung - Local
ADR : Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AOL: Grenzwert für die Exposition des Anwenders
AOX: Adsorbierbares Organisches Halogen (AOH)
BBB = DNEL Langzeit-Exposition - Akute Wirkung - Local
BCF: Biokonzentrationsfaktor
BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CAS : Chemical Abstracts Service
CCC = DNEL kurzfristige Exposition - Chronische Wirkung - Local
CLP : Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen
CMR : Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend
COD: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
CSA : Chemische Sicherheitsanalyse
CSR : Chemischer Sicherheitsbericht
DDD = DNEL kurzfristige Exposition - Akute Wirkung - Local
DNEL : Abgeleitete Null-Effekt-Höhe
EC: Ökotoxizität
EC50: Mittlere effektive Konzentration
ECHA (ECHA) : European CHEMical Agency
EINECS : Europäisches Verzeichnis kommerzieller Altstoffe
ES : Expositionsszenario
eSDS (eSD) : erweitertes Sicherheitsdatenblatt
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen)
GHS : Global Harmonisiertes System
GHS/CLP : Global Harmonisiertes System / Einstufung, Etikettierung und Verpackung chemischer Produkte
IATA : Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IATA-DGR : Regelungen für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA
ICAO : Internationale Zivilluftfahrtorganisation
ICAO-TI : Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der ICAO
IMDG : IMO-Vorschriften für den Seetransport gefährlicher Güter
JAP-ISHA-C.O.Nr. = japanischen Industriestandard Sicherheit und Gesundheitsgesetz - Kabinett Bestell-Nr.
JAP-PDSA-C.O.Nr. = japanischen Giftige und Schädliche Stoffen Kontrollinstanzen fungieren - Kabinett Bestell-Nr.
JAP-PRTR-C.O.Nr. = japanischen Erfassung der Freisetzung und Register - Kabinett Bestell-Nr.
LC50: Tödliche Konzentration, 50%
LD50: Tödliche Konzentration, 50%
LOAEL: Niedrigste Konzentration, bei der eine schädliche physiologische oder toxikologische Wirkung beobachtet worden ist.
HZVA : Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung
NEC: Höchste Konzentration, die noch keine toxischen Wirkungen hervorruft.
NOEC: Höchste Konzentration, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Wirkungen hinterlässt.
N.O.S = nicht anderweitig spezifiziert
NLP : Nicht-mehr-Polymer
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
PBT (ABG) : schwer abbaubar, bioakkumulativ und giftig
PEC (VUK) : Vorausgesagte Umweltkonzentration
PNEC (VNEK) : Vorhergesagte Null-Effekt Konzentration
PNEC Co = PNEC Koralle
PNEC FW = PNEC Süßwasser
PNEC Sd = PNEC Sedimente
PNEC So = PNEC Boden

SICHERHEITSDATENBLATT

Reparaturmasse Multi

PNEC SW = PNEC Meerwasser
WIR PNEC = PNEC Wasser intermittierende Freisetzung
POP : Persistente organische Schadstoffe
CSFF: Alveolengängigen Quarzfeinfraktion (nach der Europäischen Norm EN 481).
REACH : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID : Verordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RIP : REACH Umsetzungs Projekt
RMM : Risiko Management Maßnahme
ROEX = Expositiosweg
SVHC : Besonders besorgniserregende Stoffe
TDOAI EC50 = Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (EC50)
TDOAI NOEC = Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren NOEC
TGD : Technische Leitlinie
ThOD: Theoretische Sauerstoffbedarf (ThSB)
TOF LC50 = Toxizität bei Fischen LC50
TOF NOEC = Fischgiftigkeit NOEC
TTA EC10 = Toxizität gegenüber Algen EC10
TTA EC50 = Toxizität gegenüber Algen EC50
TTA NOEC = Toxizität gegenüber Algen NOEC
TTB EC0 = Toxizität gegenüber Bakterien (EC0)
TTB NOEC = Toxizität gegenüber Bakterien NOEC
UVCB (SUZPB) : Stoffe unbekannter Zusammensetzung, komplex reagierende Produkte or biologische Stoffe
vPvB (sAsB) : sehr schwer abbaubar sehr bioakkumulativ

17. Anhang

Beigefügter Anhang: Medizinische Toxikologie Einheiten
Beigefügter Anhang: HS-Geräte - Persönliche Schutzausrüstung